

Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren (UG_07_2023_SVV_Unbenannte)

Versicherung von unbenannten Gefahren



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:	Schleswiger Versicherungsverein a. G.		
Sitz	Emmelsbüll-Horsbüll (Deutschland)	Produkt:	Unbenannte Gefahren
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Stand	Juli 2023

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Schäden durch unbenannte Gefahren an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Zusätzlich zur Hausratversicherung bieten wir auch Versicherungsschutz gegenüber Schäden durch Unbenannte Gefahren an
- ✓ Voraussetzung für den Abschluss ist, dass die Hausratversicherung bei dem Schleswiger Versicherungsverein a. G. besteht und die Produktlinie SVVaG Top Plus zugrunde liegt.

Welche Sachen sind versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die Absicherung der unbenannten Gefahren können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind beispielsweise
 - ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt
 - ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger
 - ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.
 - ! Gefahren und Schäden, die nach anderen Bestimmungen der Hausratversicherung dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind
 - ! Schäden durch Sturmflut
 - ! Schäden durch Be- oder Verarbeitung;
 - ! Schäden durch allmähliche Einwirkung
 - ! Krieg
 - ! Schäden durch Verschleiß

Welche Höchstentschädigung liegt diesem Gefahrenbaustein zugrunde?

- ! Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf eine Höhe von 5.000 EUR begrenzt

Welche Selbstbeteiligung sind vereinbart?

- ! Bitte beachten Sie, dass für diesen Gefahrenbaustein eine Selbstbeteiligung als vereinbart gilt, und zwar in Höhe von 250 EUR je Versicherungsfall.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Sofern für Ihren Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr vereinbart worden ist, können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) ordentlich kündigen.

Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Mit Beendigung der Hausratversicherung als Hauptversicherungsvertrag erlischt auch der Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Präambel zu dem Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren (UG_07_2023_SVV_Unbenannte)

Der Gefahrenbaustein „Unbenannte Gefahren“ schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Abhandenkommen Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalles durch eine unbenannte Gefahr.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Voraussetzung	Voraussetzung für die Absicherung des Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahr ist es, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bei uns besteht und die Produktlinie SVVaG Top Plus vereinbart wurde.
Versicherungsnehmer	Das sind Sie, als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das versicherte Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Versicherungswert	Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.
Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge	Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.
Produktlinien	Die Produktlinien beziehen sich auf die einzelnen Deckungskonzepte der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer). Einzelheiten zu den jeweiligen Deckungskonzepten sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen farblich hervorgehoben.
Wartezeit	Die Wartezeit definiert einen bestimmten Zeitraum, der nach Abschluss eines Versicherungsvertrags vergehen muss, bevor bestimmte Leistungen in Anspruch genommen werden können.
Selbstbeteiligung	Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.
Entschädigungsgrenzen	Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag.
Beitragsanpassung	Der Beitrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres steigen oder sinken, z. B. Anpassung infolge von Schadenaufwendungen und Kosten. Nähe Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie dem Versicherer schriftlich anzeigen, wenn die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.



Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren (UG_07_2023_SVV_Unbenannte)

Besondere Versicherungsbedingungen

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) der Hausratversicherung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren ist es, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bei dem Versicherer besteht und in dieser Hausratversicherung die Produktlinie SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist.

A 1.3 Unbenannte Gefahren

Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz der über die Hausratversicherung versicherten Sache.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

B 1 Welche Schäden und Sachen sind hier nicht versichert? Welche Folgen ergeben sich aus einer Obliegenheitsverletzung?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, sofern nicht nachfolgend anders genannt:

- Gefahren und Schäden, die nach den Allgemeine Versicherungsbedingungen Hausratversicherung, Teil A und Teil B, in Verbindung mit der jeweils geltenden Produktlinie, oder über Einschlüsse einzelner Gefahrenbausteine und/oder Klauseln dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies sind unter anderem:
 - Brand, (AVB-A, Abschnitt A 3.1)
 - Blitzschlag (AVB-A, Abschnitt A 3.2)
 - Überspannung durch Blitz (AVB-A, Abschnitt A 3.3.)
 - Explosion, Verpuffung (AVB-A, Abschnitt A 3.4)
 - Implosion (AVB-A, Abschnitt A 3.5)
 - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung (AVB-A, Abschnitt A 3.6)
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Diebstahl (AVB-A, A 4)
 - Leitungswasser- oder Bruchschäden (AVB-A, A 5.1)
 - Sturm / Hagel (AVB-A, A 6.1 bzw. A 6.2)
 - Gefahrenbaustein Elementar (EL_04_2023_SVV)
 - Gefahrenbaustein Starkregen (ST_04_2023_SVV)
 - Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich (siehe AVB-B, Abschnitt B 3.3.3) herbeiführt
 - Schäden durch Kriegereignisse jeder Art (siehe AVB-A, Abschnitt A 2.1),
 - Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe AVB-A, Abschnitt A 2.3.)
 - Schäden durch Sturmflut (AVB-A, Abschnitt A 6.5.1)

Vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen können über diese Ausschlussregelungen nicht ausgeweitet werden.

- Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen;
- Schäden durch die allmähliche Einwirkung (zum Beispiel von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen) sowie Schäden durch witterungsbedingte Einflüsse;
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten,

- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion,
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör,
- Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.,
- Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung (u. a. Baumaßnahmen),
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen

B 1.2 Nicht versicherte Sachen

- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach den AVB-A, Abschnitt A 8.3.3.

B 1.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

B.1.3.1 Die nach den AVB-B, Abschnitt B 3, geregelten Obliegenheiten gelten gleichsam für den Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren.

B.1.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die nach AVB-B, Abschnitt B 3, geregelten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 1 Welche Höchstentschädigungsgrenzen und welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Unbenannte Gefahren als vereinbart?

C 1.1 Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für Schäden durch unbenannte Gefahren auf 5.000 EUR begrenzt.

C 1.2 Selbstbeteiligung

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer vereinbarten Entschädigungsgrenze.

C 1.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages.

D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Unbenannte Gefahren?

D 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe AVB-A, Abschnitt A 1.2) erlischt auch die Versicherung des Gefahrenbausteins Unbenannte Gefahren, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.